

i. S. von § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO alle Leistungen umfaßt, die der Werk tätige im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses zu erbringen rechtlich verpflichtet ist, und daß das gesetzliche Merkmal „Arbeitsaufgabe“ im Sinne der Vorschriften der NVO nicht nur die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsaufgabe umfaßt, sondern auch Arbeitsaufgaben, die dem Werk tätigen zulässigerweise durch Weisungen und Aufträge übertragen wurden, auch wenn sie nicht von vornherein zu den vertraglich vereinbarten Arbeitsaufgaben gehören. Hierbei ist die tatsächliche und rechtliche Stellung des Werk tätigen im Betrieb zu beachten.

Im vorliegenden Rechtsstreit ist für die Beurteilung der Frage, ob die Leistung im Rahmen der Arbeitsaufgabe des Klägers zu erbringen war, der Inhalt der dem Kläger durch Weisung übertragenen Aufträge unter Beachtung seiner tatsächlichen und rechtlichen Stellung im Betrieb maßgebend.

In Würdigung der ergänzend erhobenen Beweise gelangte der Senat zu der Feststellung, daß dem Kläger — ausgehend von seiner Stellung im Reproduktionsprozeß des Heizkraftwerks — als Ingenieur für Technik in zulässiger Weise die Aufgabe übertragen wurde, als Vertreter des späteren Betreibers der Anlage an der Investitionsvorbereitung mitzuwirken. Der Kläger wurde bereits im Stadium der Erarbeitung der Investitionsvorauswahl mit allen Aufgaben der Investitionsvorbereitung vertraut gemacht. Er hatte insbesondere die Interessen des künftigen Betreibers der Anlage zu vertreten. Eine derartige Aufgabenstellung lag unbestritten vor, wobei es lediglich unterschiedliche Auffassungen über den Umfang der Freistellung zur Wahrnehmung dieses Auftrags und darüber gibt, ob der Kläger arbeitsmäßig in die Lage versetzt wurde, diese Aufgaben auch umfassend zu erfüllen.

Der Kläger hat zum damaligen Zeitpunkt gegen die Übertragung dieser Aufgabe keine Einwände erhoben. Er war auf der Grundlage der ihm durch Weisung übertragenen Arbeitsaufgabe vom Zeitpunkt der Investitionsvorbereitung an bis zur Realisierung der Grundsatzentscheidung mit dem Projekt befaßt. Das geschah u. a. durch Konsultationen und Begutachtungen von Projektunterlagen sowie durch Teilnahme an den verschiedenen Beratungen bis hin zu solchen, auf denen Entscheidungen getroffen wurden.

Der Kläger war damit über die Entwicklung informiert bzw. hatte die Möglichkeit, sich zu informieren. Das beinhaltet letztlich auch die arbeitsrechtliche Pflicht für den Kläger als Vertreter des künftigen Betreibers des Projekts, bereits mit Beginn der Investitionsvorbereitung die Interessen des Betriebes in vollem Umfang wahrzunehmen und in diesem Zusammenhang die effektivsten Lösungswege in die Beratungen einfließen zu lassen. Gerade die Zusammenarbeit zwischen dem damaligen Bereich Technik, der für die Bearbeitung des Projekts bis zur Investitionsvorauswahl verantwortlich war, dem Bereich Anlagenbau, der danach bis zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung und deren Realisierung die Verantwortung trug, und dem künftigen Betreiber, der seine Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit dieser Abteilungen einfließen lassen muß, ist volkswirtschaftlich von großer Bedeutung. Diese enge Zusammenarbeit gewährleistet letztlich u. a., daß bei der Erarbeitung von derartigen Projekten die effektivsten Lösungen gefunden werden können. Nach Auffassung des Senats beinhaltet die generelle Aufgabenstellung, durch die Aufstellung der zwei Heißwassererzeuger in der zweiten Ausbaustufe des Heizkraftwerks das künftig zu erwartende Defizit auszugleichen, auch die Aufgabe, unter Sicherung einer hohen Stabilität die Heißwasserversorgung für die Abnehmer zu gewährleisten.

Der Senat gelangte daher zu der Auffassung, daß die mit dem Neuerervorschlag vorgeschlagene Lösung eine Leistung darstellt, die der Kläger im Rahmen seiner Arbeitsaufgabe erbringen mußte.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und der Kläger mit seiner Forderung abzuweisen.

Inhalt

	Seite
Dr. Klaus Sorgenicht: Recht auf Arbeit - grundlegendes Menschenrecht . . .	157
Dr. Harri Harriand: Zu einigen Aspekten der Kriminalität und ihrer Ursachen	159
Dr. Helmut Keil/ Dr. Herbert Pompoes: Sozialistisches Strafrecht und Strafrechtswissenschaft (Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil).....	165
Dr. Wolfgang Weineck: Zivilrechtliche Ansprüche auf dem Gebiet des Energierechts	168
Siegfried Splittgerber: Möglichkeiten des Rechtsanwalts zur Unterstützung einer rationellen Verfahrensdurchführung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.....	173
Berichte	
Dr. Ulrich RoehI: Beratung zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Juristen und Medizinern.....	175
Aus der Praxis — für die Praxis	
Erwin Müller: Anwendung sowjetischer Erfahrungen bei der dreistufigen Arbeits- und Brandschutzkontrolle im Bauwesen . . .	176
I. Jürgen Meckel II. Erika Schulz: Zum Ermittlungsverfahren bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftaten Jugendlicher	177
Monika Böhrenz/Jürgen Orlamünde: Zum Inhalt der Anklageschrift.....	178
Herbert Bleck: Zur Höhe des Schadenersatzes bei Diebstahl von Waren aus volkseigenen Produktions-, Großhandels- oder Einzelhandelsbetrieben aus preisrechtlicher Sicht . . .	179
Informationen.....	180
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
Oberstes Gericht: Zum Umfang der Schadenersatzpflicht bei Beschädigung eines Kfz, das nicht mehr in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden kann	182
Stadtgericht von Groß-Berlin: Zur Verpflichtung des Mieters, notwendige Instandsetzungsarbeiten in der Wohnung zu dulden.....	184
BG Dresden: Zur Verpflichtung des Vermieters, notwendige Instandsetzungsarbeiten trotz Vorliegens eines Generalreparaturplans so schnell wie möglich ausführen zu lassen.....	184
Familienrecht	
BG Dresden: Zu den Voraussetzungen, die unter Beachtung der Interessen des vorhandenen minderjährigen Kindes darauf schließen lassen, daß eine Ehe ihren Sinn noch nicht verloren hat.....	185
BG Magdeburg: Zu den Grundlagen der Leistungspflicht eines in Untersuchungshaft befindlichen Unterhaltsverpflichteten.....	185
BG Leipzig: Voraussetzungen für die Bestätigung einer Einigung der Prozeßparteien über die Herabsetzung des Unterhalts minderjähriger Kinder (hier: Feststellung des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten)	186
Arbeitsrecht	
BG Neubrandenburg: Zur Feststellung, ob Neuererleistungen zur Arbeitsaufgabe des Werk tätigen gehören (hier: Neuererleistung eines Ingenieurs für Technik, der vom Stadium der Investitionsvorauswahl an die Interessen des künftigen Betriebes wahrzunehmen hatte) . . .	187